



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

8. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. April 2011	Nummer 4
-------------	-----------------------------------	----------

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Ausländerangelegenheiten; Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators 79

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung Bezirksschornsteinfegermeister für den **Kehrbezirk Halle Nr. 06** 79

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung Bezirksschornsteinfegermeister für den **Kehrbezirk Halle Nr. 20** 79

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bzw. § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und die Anpassung des Landesrechts (UVPG LSA) i. V. m. § 3 a UVPG; Vorhaben: Ersatzneubau der Kabinenbahn Thale 79

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abfallwirtschaft/Bodenschutz über die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 16 Abs.4 AbfG LSA zur Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans für Sachsen-Anhalt 79

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Barby Betriebs GbR in 39249 Barby auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung

und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) und einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in **39249 Barby, Salzlandkreis** 82

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Rheingas Halle-Saalegas GmbH in 06132 Halle (Saale) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase in einem Behälter mit einem Fassungsvermögen von 46 Tonnen in **06132 Halle (Saale), kreisfreie Stadt Halle (Saale)** 83

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der NOVA Weickelsdorf GmbH & Co. KG in 06647 Fimmelnd, OT Saubach auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen in **06526 Sangerhausen, OT Meuserlengelfeld, Landkreis Mansfeld-Südharz** 83

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der KataLeuna GmbH Catalysts in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Edelmetallkatalysatoren in **06273 Leuna, Landkreis Saalekreis** 84

<ul style="list-style-type: none"> <li>. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der SYNGAS Swiss AG, Jurastrasse 10 in CH-4142 Münchenstein auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Synthesegas <b>in Elster- aue, OT Tröglitz, Burgenlandkreis</b> 84</li> <li>. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Fa. Markus Jacobs, Gewerbliche Schweinehaltung in 06493 Ballenstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen in <b>06493 Ballenstedt, Landkreis Harz</b> 85</li> <li>. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zum Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung und zum Betrieb der Wasserkraftanlage Pulverweiden an der Stau- stufe Halle-Pulverweiden/Elisabeth-Saale – Fluss-km 94,50; Antragstellerin: Energie- versorgung Halle GmbH 85</li> <li>. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zum Verzicht auf die Umweltver- träglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Ge- setzes über die Umweltverträglichkeitsprü- fung (UVPG) für das Vorhaben „Gewässer- sanierung Wilder Graben km 3+417,0 bis km 0+000,0“ 86</li> <li>. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Ag- rarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuordnungs- verfahrens nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „<b>Flurbereinigungsverfahren OU Güsten/Ilberstedt, B6n“</b>, <b>Salzlandkreis</b> 86</li> </ul> <p>4. Verwaltungsvorschriften</p> <p><b>B. Untere Landesbehörden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen</li> <li>2. Sonstiges</li> </ul> <p><b>C. Kommunale Gebietskörperschaften</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Landkreise</li> <li>2. Kreisfreie Städte</li> <li>3. Kreisangehörige Gemeinden</li> </ul>	<p><b>D. Sonstige Dienststellen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>. Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen- Anhalt, Dezernat 17 – Besondere Verfah- rensarten Einzelfallprüfung gemäß § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprü- fung (UVPG) bezogen auf das Vorhaben Erweiterung der Obertageanlage des Ka- vernenspeichers Peckensen – 2. Ausbau- stufe durch die Storengy Deutschland GmbH 87</li> <li>. Öffentliche Bekanntmachung des Lan- desamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhe- bung einer Bergbauberechtigung Nr. II-A-f- 227/92 für das Bewilligungsfeld Stegelitz- Dammfeld II 87</li> <li>. Öffentliche Bekanntmachung des Lan- desamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen - Anhalt (LAGB) über die Lö- schung einer Bergbauberechtigung Nr. II-B- g-88/93 für das Bewilligungsfeld Bochberg 88</li> <li>. Öffentliche Bekanntmachung des Lan- desamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhe- bung einer Bergbauberechtigung Nr. II-B-f- 225/92 für das Bewilligungsfeld Heinrichs- berg 88</li> <li>. Öffentliche Bekanntmachung der Ge- schäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation – Regio- nalbereich Altmark 88</li> <li>. Öffentliche Bekanntmachung des Gutach- terausschusses für Grundstückswerte beim Landesamt für Vermessung und Geoinfor- mation – Regionalbereich Harz-Börde 89</li> <li>. Öffentliche Bekanntmachung der Regiona- len Planungsgemeinschaft Halle zu den Beschluss-Nummern III/01-2011 und III/02- 2011 89</li> <li>. Öffentliche Bekanntmachung der Regiona- len Planungsgemeinschaft Halle; Stellen- ausschreibung 90</li> <li>. Öffentliche Bekanntmachung der Regiona- len Planungsgemeinschaft Magdeburg zum Kriterienkatalog (Teil 1) zur Festlegung von VRG/EG-Wind im REP MD (Kurzfassung) 91</li> </ul>
---	---

**A. Landesverwaltungsamt**

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Hoheitsangelegenheiten,  
Gefahrenabwehr, Ausländerangelegenheiten**

**Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators**

Mit Bescheid vom 09.03.2011 (Az.: 201.2.1-12256-1 MD 1/05) wurde dem Magdeburger Renn-Verein e. V., Herrenkrug 4 in 39114 Magdeburg die Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators auf der Rennbahn in Magdeburg, Herrenkrug für die Jahre 2011, 2012 und 2013 erteilt.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
Bezirksschornsteinfegermeister für den  
Kehrbezirk Halle Nr. 06**

Für die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister wird der **Kehrbezirk Halle Nr. 06** für eine Bestellung zum 1. August 2011 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.04.2011 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus. Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 13. Mai 2011** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
Bezirksschornsteinfegermeister für den  
Kehrbezirk Halle Nr. 20**

Für die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister wird der **Kehrbezirk Halle Nr. 20** für eine Bestellung zum 1. August 2011 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.04.2011 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus. Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 13. Mai 2011** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Planfeststellungsverfahren  
gemäß § 3 a des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bzw.  
§ 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-  
prüfung im Land Sachsen-Anhalt und die  
Anpassung des Landesrechts (UVPG LSA)  
i. V. m. § 3 a UVPG;**

**Vorhaben: Ersatzneubau der Kabinenbahn Thale**

Der Vorhabenträger, die Wiegand und Groll GbR, vertreten durch Jürgen Tietz, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

**Ersatzneubau der Kabinenbahn Thale**

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 UVPG LSA sowie Ziffer 4 der Anlage zum UVPG LSA i. V. m. §§ 3a und 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA/UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Abfallwirtschaft/Bodenschutz  
über die**

**Eröffnung des Beteiligungsverfahrens gemäß  
§ 16 Abs. 4 AbfG LSA zur Fortschreibung des  
Abfallwirtschaftsplans für Sachsen-Anhalt**

Nach Artikel 28 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfall-Rahmenrichtlinie, ABl. L 312 vom 22.11.2008, S 3) in Verbindung mit §§ 29, 29a des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGB I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 8 G vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1166) und §§ 16, 17 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Neufassung und Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA Nr. 3/2010), zuletzt geändert am 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577) wird der Abfallwirtschaftsplan für Sachsen-Anhalt (AWP LSA) fortgeschrieben.

Gemäß § 29 Abs. 1 KrW-/AbfG sind die Länder verpflichtet, für ihren Bereich Abfallwirtschaftspläne nach übergeordneten Gesichtspunkten aufzustellen.

In Sachsen-Anhalt obliegt diese Aufgabe gemäß §§ 30, 32 AbfG LSA i. V. m. § 2 Nr. 7 der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 26. Mai 2004 (GVBl. LSA 2004 S. 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2009 (GVBl. LSA S.171) der oberen Abfallbehörde im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVWA).

Der 2005 in zwei Teilplänen aufgestellte Landesabfallwirtschaftsplan (AWP LSA) war nach Ablauf der gemäß § 29 Abs. 10 KrW-/AbfG geltenden 5-jährigen Frist fortzuschreiben.

Im Ergebnis des 2010 begonnenen Fortschreibungsverfahrens liegen nunmehr zwei Teilplanentwürfe für Siedlungs- und mineralische Massenabfälle (TP SiA LSA) sowie für gefährliche Abfälle (TP gefA LSA) vor, die gemäß § 16 Abs. 4 AbfG LSA unter Überlassung an die berührten Träger öffentlicher Belange, die vom Land anerkannten, landesweit tätigen Naturschutzverbände und sonstigen Beteiligten, erörtert werden sollen.

Für beide Teilpläne wurde eine Vorprüfung zur Erforderlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) geändert am 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372) geändert am 18.01.2011 (GVBl. LSA S. 5) durchgeführt.

Das LVWA gibt hierzu bekannt, dass für die Fortschreibung der beiden Teilpläne zum AWP LSA keine SUP gemäß § 14 b Abs. 1 Nr. 2 UVPG erfolgt.

Die „Strategische Umweltprüfung“ ist ein integratives Instrument zur Prüfung der Umweltauswirkungen. Sie ist zukunftsorientiert und dient auch bei Programmen und Fachplänen dazu, bereits frühzeitig in der Planungsebene mögliche Umweltauswirkungen mit Bezug auf nachfolgende Zulassungsverfahren von Abfallentsorgungsanlagen einzubeziehen.

Mit dem Gesetz zur Einführung der Strategischen Umweltprüfung (SUPG) vom 25. Juli 2005 sowie der Ergänzung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), wurde die Richtlinie 2008/98/EG 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) vom 27.06.2001 in Deutschland umgesetzt.

Im Rahmen der Fortschreibung des AWP LSA war in einer Vorprüfung zu klären, ob für den Fachplan eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen ist. Gemäß § 14 b Absatz 1 Nr. 2 UVPG ist eine SUP nur dann erforderlich, wenn der Plan einen Rahmen für Vorhaben setzt, die ihrerseits einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen. Nach § 14 b Absatz 3 UVPG setzen Pläne einen Rahmen, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen enthalten.

Im Ergebnis der dazu vorgenommenen Vorprüfung der Planinhalte wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Rahmen setzende Wirkung für spätere Zulassungsentscheidungen nicht bestehen. Somit ist eine SUP im Fortschreibungsverfahren für den AWP LSA nicht erforderlich.

Die Entscheidung gründet auf nachfolgenden Sachverhalten:

Es kann davon ausgegangen werden, dass mit den bestehenden Anlagenkapazitäten die Entsorgungssicherheit für die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassenen Abfälle im Planungszeitraum gegeben ist. Ein Bedarf zur Errichtung weiterer Kapazitäten an Entsorgungsanlagen bzw. zur Vorhaltung dafür geeigneter Flächen besteht nicht. Die Leitlinie des AWP LSA 2005, dass keine neuen Anlagenkapazitäten errichtet werden sollen, kann somit fortgeschrieben werden.

Stattdessen setzt der Plan die Priorität auf eine umfassende Umsetzung der in der Abfall-Rahmenrichtlinie postulierten Vermeidungs- und Verwertungsstrategien im Planungszeitraum.

In Verbindung mit dem Plan sollen keine verbindlichen Vorgaben und Bestimmungen hinsichtlich der Entsorgungsträger oder über Anlagenzuordnungen gemäß § 17 Abs. 2 AbfG LSA verordnet werden. Der Plan enthält auch keine präjudizierenden Vorgaben und Festlegungen zu Anlagengrößen, Standorten oder Entsorgungswegen.

Die im Plan fixierten abfallstrategischen Ziele und Leitlinien zur Vermeidung und Verwertung entfalten keine Rahmen setzende Wirkung im Sinne einer SUP. Das gilt auch für die Darstellungen zum Bedarf an immissionsschutzrechtlich zulassungspflichtigen Abfallbehandlungs- und Entsorgungsanlagen.

Damit die Öffentlichkeit auch ohne die Durchführung einer SUP zum Plan gemäß § 39 KrW-/AbfG und im Sinne der Richtlinie 2003/4/EG weitestgehend informiert und im Planfortschreibungsverfahren beteiligt wird, wird ein Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren gemäß § 29a KrW-/AbfG i. V. m. § 16 Abs. 4 AbfG LSA durchgeführt.

Im Ergebnis bzw. bei der Annahme des Plans wird die Öffentlichkeit in zusammengefasster Form über den Ablauf des Beteiligungsverfahrens sowie über die Gründe und Abwägungen, auf denen die getroffenen Entscheidungen beruhen, unterrichtet.

Die aktuellen Teilplanentwürfe können vom

**15. April bis zum 20. Mai 2011**

im Landesverwaltungsamt (Referat Abfallwirtschaft/ Bodenschutz, Zimmer 261) und bei den unteren Abfallbehörden in den Landratsämtern und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte zu den jeweiligen Öffnungszeiten der Behörden eingesehen werden.

**Auslegung in den Landkreisen / kreisfreien Städte:**

**LH Magdeburg - Umweltamt**

Untere Abfallbehörde  
Julius-Bremer-Straße 8  
39104 Magdeburg  
Raum: 707

**Öffnungszeiten:**

Mo., Mi., Do.	07:30-12:00, 13:00-15:30 Uhr
Di.	07:30-12:00, 13:00-17:30 Uhr
Fr.	07:30-12:00 Uhr

**LK Altmarkkreis Salzwedel**

Untere Abfallbehörde  
Karl-Marx-Str. 32  
29410 Salzwedel  
Zimmer: 451

**Öffnungszeiten:**

Mo., Fr. 08:30-11:30 Uhr  
Di. 08:30-11:30, 13:00-18:00 Uhr  
Do. 08:30-11:30, 13:00-15:30 Uhr

**LK Anhalt - Bitterfeld**

Abfallwirtschaftsamt  
Zeppelinstr. 15  
06366 Köthen (Anhalt)  
Zimmer: E64

**Öffnungszeiten:**

Mo., Fr. 09:00-12:00 Uhr  
Di., Do. 09:00-12:00, 14:00-18:00 Uhr

**LK Börde - Umweltamt**

Farsleber Str. 19  
39326 Wolmirstedt  
Zimmer: 46

**Öffnungszeiten:**

Di. 08:00-12:00, 13:00-18:00 Uhr  
Do. 08:00-12:00, 13:00-16:00 Uhr  
Fr. 08:00-11:30 Uhr

**LK Burgenlandkreis**

Amt für Immissionsschutz u. Abfallwirtschaft  
Am Stadtpark 6  
06667 Weißenfels  
Zimmer: 310

**Öffnungszeiten:**

Mo., Di. 08:30-11:30, 13:00-17:30 Uhr  
Do. 08:30-11:30, 13:00-15:00 Uhr  
Fr. 08:30-11:30 Uhr

**LK Harz - enwi**

Entsorgungswirtschaft des LK Harz AöR (enwi)  
Braunschweiger Str. 87-88  
38820 Halberstadt  
Zimmer: 1b

**Öffnungszeiten:**

Mo., Di. 08:00-12:00, 13:30-16:00 Uhr  
Mi. 13:30-16:00 Uhr,  
Do. 08:00-12:00, 13:30-17:30 Uhr  
Fr. 08:00-13:00 Uhr

**LK Jerichower Land - Bau und Umwelt**

Brandenburger Str. 100  
39307 Genthin  
Zimmer: 343

**Öffnungszeiten:**

Mo., Di., Mi. 08:30-16:00 Uhr  
Do. 08:30-17:00Uhr  
Fr. 08:30-12:00 Uhr

**LK Mansfeld - Südharz**

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft  
Karl-Fischer-Str. 13  
06295 Lutherstadt Eisleben  
Raum: 4

**Öffnungszeiten:**

Mo., Do. 08:30-15:00 Uhr  
Di. 08:30-17:30 Uhr  
Fr. 08:30-12:00 Uhr

**LK Saalekreis - Umweltamt**

Domplatz 9  
06217 Merseburg  
Raum: 349

**Öffnungszeiten:**

Mo., Mi., Do. 09:00-16:00 Uhr  
Di. 09:00-18:00Uhr  
Fr. 09:00-13:00 Uhr

**LK Salzlandkreis - Umweltamt**

Ermslebener Str. 77  
06449 Aschersleben  
Zimmer: 526

**Öffnungszeiten:**

Mo., Fr. 09:00-12:00 Uhr  
Di. 09:00-12:00, 14:00-18:00 Uhr  
Do. 09:00-12:00, 14:00-16:00 Uhr

**LK Stendal - Umweltamt**

Hospitalstraße 1 - 2  
39576 Stendal  
Zimmer: 252

**Öffnungszeiten:**

Di, Do. 09:00-12:00Uhr, 14:00-17:00Uhr  
Außerhalb der Sprechzeit Termine nach Vereinbarung

**LK Wittenberg - Bürgerbüro**

Breitscheidstr. 4  
06886 Luhterstadt Wittenberg

**Öffnungszeiten:**

Mo., Di., Mi. 08:30-17:00 Uhr  
Do. 08:30-18:00Uhr  
Fr. 08:30-14:00 Uhr

**Stadt Dessau-Roßlau- Technisches Rathaus**

Amt für Umwelt- und Naturschutz  
Finanzrat – Albert Straße 2  
Zimmer 103  
06862 Dessau-Roßlau

**Öffnungszeiten:**

Mo., Mi., Do. 08:00-12:00, 13:00-16:00 Uhr  
Di. 08:00-12:00, 13:00-18:00 Uhr  
Fr. 08:00-12:00 Uhr

**Stadt Halle - Umweltamt**

Technisches Rathaus  
Hansering 15  
06108 Halle (Saale)  
Zimmer: 146

**Öffnungszeiten:**

Di. 09:00-12:00, 13:00-18:00 Uhr  
Do. 09:00-12:00, 13:00-15:00 Uhr

**Auslegung im Landesverwaltungsamt:**

Dienstgebäude Dessauer Straße  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)  
Raum: 260

**Öffnungszeiten:**

Mo., Di., Mi., Do. 08:00-12:00, 13:00-16:00 Uhr  
Fr. 08:00-12:00 Uhr

Für Jeden, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, besteht auch die Möglichkeit zur Einsichtnahme und Erhebung von Einwendungen gegen das Vorhaben im Internet.

Stellungnahmen können unter der E-Mail-Adresse

**andreas.richter@lwa.sachsen-anhalt.de**

auch elektronisch abgegeben oder an nachfolgende Postadresse gesendet werden:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Dienstgebäude Dessauer Straße  
Referat Abfallwirtschaft/Bodenschutz  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

oder

Hauptsitz  
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Die Frist für die Einreichung von Einwendungen und Stellungnahmen bei der verfahrensführenden Planungsbehörde endet

**einschließlich am 03. Juni 2011.**

Für eine ordnungsgemäße Bearbeitung sind nachfolgende Angaben des Absenders erforderlich:

- Vor- und Nachname sowie Adresse und/oder
- Name und Adresse des Verbandes oder der Institution, die Sie vertreten und/oder
- Bezeichnung Ihrer Firma bzw. Name und Sitz bei juristischen Personen

Für elektronische Stellungnahmen nutzen Sie bitte das im Netz unter

**<http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=48639>**

dafür bereitgestellte Eingabeformular.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Form- und fristgerechte Einwendungen werden mit den Einwendern in einem öffentlichen Erörterungstermin erörtert. Dieser wird, sofern mehr als 50 Einwendungen eingehen, öffentlich bekannt gemacht. Ansonsten erfolgt eine schriftliche Einladung an die Einwender.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derje-

nige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf oder seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, kann die Entscheidung über die Einwendungen auch mit Ausnahme an die Antragstellerin durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im  
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum  
Antrag der Barby Betriebs GbR in 39249 Barby  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung  
und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage  
zur Erzeugung von Strom für den Einsatz  
von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) und einer  
Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen  
in 39249 Barby, Salzlandkreis**

Die Barby Betriebs GbR in 39249 Barby beantragte mit Schreiben vom 03.02.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung  
von Strom für den Einsatz von gasförmigen  
Brennstoffen (Biogas) mit einer  
Feuerungswärmeleistung von 1,3 MW und  
einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen  
mit einer Kapazität von 7.109 kg**

auf dem Grundstück in **39249 Barby**

Gemarkung: **Barby**

Flur: **10, 17**

Flurstücke: **1/19, 128/1.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Rheingas Halle-Saalegas GmbH in 06132 Halle (Saale) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase in einem Behälter mit einem Fassungsvermögen von 46 Tonnen in 06132 Halle (Saale), kreisfreie Stadt Halle (Saale)**

Auf Antrag wird der Rheingas Halle-Saalegas GmbH in 06132 Halle (Saale) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der

**Anlage zur Lagerung brennbarer Gase in einem Behälter mit einem Fassungsvermögen von 46 Tonnen**

(Anlage nach Nr. 9.1 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **06132 Halle (Saale)**  
Gemarkung: **Ammendorf**  
Flur: **3**  
Flurstücke: **1358 und 1359**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.  
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**18.04.2011 bis einschließlich 02.05.2011**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Halle (Saale)**

Umweltamt  
Raum 135  
Hansering 15  
06108 Halle (Saale)

Mo., Mi., Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 15:00 bis 18:00  
Do. von 13:00 bis 15:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der NOVA Weickelsdorf GmbH & Co. KG in 06647 Fimmelnd, OT Saubach auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen in 06526 Sangerhausen, OT Meuserlengefeld, Landkreis Mansfeld-Südharz**

**Die NOVA Weickelsdorf GmbH & Co. KG in 06647 Fimmelnd, OT Saubach** beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb

**einer Anlage zum Halten von 2.950 Mastschweinen sowie der Einrichtung von Biofiltern, dem Einbau von Güllekanälen/-wanne sowie der Errichtung eines Stall Verbindungsganges**

(Anlage nach Nr. 7.1 g) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06526 Sangerhausen,  
OT Meuserlengefeld,**

Gemarkung: **Lengefeld**

Flur: **6**

Flurstück: **20/2, 21, 147**

Das Vorhaben wurde am **18.01.2011** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **03.05.2011** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**

Ort der Erörterung: **Stadt Sangerhausen  
Beratungsraum „Baunatal“  
Markt 7a  
06526 Sangerhausen**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im  
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum  
Antrag der KataLeuna GmbH Catalysts in 06237  
Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung  
von Edelmetallkatalysatoren in 06273 Leuna,  
Landkreis Saalekreis**

Die KataLeuna GmbH Catalysts in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 28.02.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der

**Anlage zur Herstellung von  
Edelmetallkatalysatoren**

**Hier: Errichtung und Betrieb einer Drehrohren-  
anlage**

auf Grundstücken in **06237 Leuna,**

Gemarkung: **Spergau,**

Flur: **3**

Flurstücke: **900, 902, 904**

**Leuna**

Flur: **21**

Flurstück: **294**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zur Entscheidung über den Erörterungstermin im  
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum  
Antrag der SYNGAS Swiss AG,  
Jurastrasse 10 in CH-4142 Münchenstein auf  
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung  
und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung  
von Synthesegas in Elsteraue,  
OT Tröglitz, Burgenlandkreis**

Die SYNGAS Swiss AG in CH-4142 Münchenstein beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung eines hochkalorischen  
Synthesegases  
mit einem Input von 50.000 t/a**

(Anlage nach Nr. 8.1 a) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in **06729 Elsteraue,**

Gemarkung: **Tröglitz**

Flur: **1**

Flurstück: **282**

Flur: **2**

Flurstück: **147**

Das Vorhaben wurde am **15.02.2011** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
über die Entscheidung zum Antrag der  
Fa. Markus Jacobs, Gewerbliche Schweinehaltung  
in 06493 Ballenstedt auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 4 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und  
zum Betrieb einer Anlage zum Halten von  
Schweinen in 06493 Ballenstedt, Landkreis Harz**

Auf Antrag wird der Fa. Markus Jacobs, Gewerbliche Schweinehaltung in 06493 Ballenstedt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der

**Anlage zum Halten von Schweinen  
mit 3.725 Mastschweineplätzen in einem Stall mit  
zwei mehrstufigen Abluftreinigungsanlagen**

(Anlage nach Nr. 7.1g) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06493 Ballenstedt  
(Asmusstedt),**

Gemarkung: **Ballenstedt,**  
Flur: **1,**  
Flurstücke: **231/3, 231/4**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**18.04.2011 bis einschließlich 02.05.2011**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Bauverwaltungsamt der Stadt Ballenstedt**

Raum 17  
Rathausplatz 12  
06493 Ballenstedt

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wasser zum Planfeststellungsbeschluss  
zur Errichtung und zum Betrieb der  
Wasserkraftanlage Pulverweiden an der  
Staufstufe Halle-Pulverweiden/Elisabeth-Saale  
- Fluss-km 94,50**

**Antragstellerin: Energieversorgung Halle GmbH**

**Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2011**

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2011 (Az.: 404.1.8-62211-0008) ist der Plan für das o. g. Vorhaben gemäß § 67 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) und der §§ 72 - 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb eines Wasserkraftwerkes an der Staufstufe der Saale Halle-Pulverweiden auf der rechten Wehrseite neben dem Pulverweidenwehr.

Der Beschluss erging mit Vorbehalten und weiteren Nebenbestimmungen zu nachfolgenden Bereichen:

1. Allgemeine Unterrichts- und Beteiligungspflichten
2. Bauzeitliche Belastungen
3. Wasserrechtliche Bewilligung
4. Fischerei
5. Landwirtschaft
6. Naturschutz und Landschaftspflege
7. Immissionsschutz

8. Abfallwirtschaft/Altlastenverdachtsflächen
9. Brand- und Katastrophenschutz
10. Denkmalpflege und Archäologie
11. Versorgungsunternehmen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragene Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 26. April 2011 bis 09. Mai 2011**

im Technischen Rathaus  
der Stadt Halle (Saale), Zi. 131  
Hansering 15  
06108 Halle (Saale)

während der Dienststunden

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

(einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können auch beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Wasser, Dessauer Straße 70 (Zi. 202), 06118 Halle (Saale) eingesehen werden.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2011 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Ende der Auslegungsfrist am 09. Mai 2011), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem

**Verwaltungsgericht Halle  
Thüringer Straße 16  
06112 Halle (Saale)**

erhoben werden.

Die Klage wäre gegen das Landesverwaltungsamt zu richten.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG gegenüber allen Betroffenen, einschließlich allen Beteiligten, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, durch diese Bekanntmachung sowie die durchzuführende Auslegung des Beschlusses und der festgestellten Planunterlagen mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist als zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss kann gemäß § 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, Ernst-Kamietz-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wasser zum Verzicht auf die  
Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des  
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVP) für das Vorhaben  
„Gewässersanierung Wilder Graben  
km 3+417,0 bis km 0+000,0“**

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt hat die geplante Gewässersanierung des Wilden Grabens zwischen km 3+417,0 und km 0+000,0 angezeigt.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Prüfung gemäß §§ 3 a in Verbindung mit 3 b und 3 c UVP für das o. g. Vorhaben ergeben hat, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Nach der gemäß § 3 c Abs. 1 UVP durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind durch das Gewässerausbauvorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 404, im Dienstgebäude Halle, Dessauer Str. 70, als zuständige Planfeststellungsbehörde eingesehen werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei  
zur allgemeinen Vorprüfung des  
Einzelfalls gemäß § 3c UVP im Rahmen des  
Flurneuerungsverfahrens nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Flurbereinigerungsverfahren  
OU Güsten/Ilberstedt, B6n“, Salzlandkreis**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten (ALFF) Anhalt in 06844 Dessau-Roßlau, Ferdinand-von-Schill-Straße 24 hat mit Datum vom 10.11.2006 das Flurneuerungsverfahren nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Flurbereinigerungsverfahren OU Güsten/Ilberstedt, B6n“ im Salzlandkreis angeordnet. Die Verfahrensgebietsgröße beträgt nach der 2. Änderungsanordnung (19.05.2010) jetzt rd. 1139 ha. Mit Bericht vom 01.03.2011 (Az: Schn 17BB2016) beantragte das ALFF Anhalt beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

**den Bau der geplanten gemeinschaftlichen  
und öffentlichen Anlagen im  
Flurneuerungsverfahren  
„Flurbereinigerungsverfahren OU Güsten/Ilberstedt,  
B6n“, in den Gemarkungen Güsten  
Flur 1tlw., 2tlw., 3tlw., 4tlw., 5tlw., 6tlw. und 8tlw.,  
Neundorf Flur 1tlw. und 2tlw.,  
Ratmannsdorf Flur 3tlw. und 4tlw.,  
Gemarkung Ilberstedt Flur 4tlw. und 5tlw.**

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurneuordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

-----  
**D. Sonstige Dienststellen**

**Öffentliche Bekanntgabe des  
Landesamtes für Geologie und Bergwesen  
Sachsen-Anhalt,  
Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten  
Einzelfallprüfung gemäß § 3c Gesetz über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
bezogen auf das Vorhaben Erweiterung der  
Obertageanlage des Kavernenspeichers  
Peckensen – 2. Ausbaustufe durch die  
Storengy Deutschland GmbH**

Die Storengy Deutschland GmbH beantragte mit Schreiben vom 24.01.2011 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3c UVPG für das Vorhaben

**Erweiterung der Obertageanlage des  
Kavernenspeichers Peckensen – 2. Ausbaustufe**

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, ca. 16 km westlich der Stadt Salzwedel zwischen den Ortslagen Dähre und Ellenberg in der Gemarkung Wiershorst, Flur 3 und in der Gemarkung Ellenberg, Flur 4. Im Rahmen des Speicherausbaus ist zur Bewirtschaftung der Kavernen die Erweiterung der Obertageanlage in ihrer 2. Ausbaustufe erforderlich. Die 2. Ausbaustufe der Obertageanlage soll auf einer Fläche von ca. 18.900 m<sup>2</sup> errichtet werden. Die Vorhabensfläche ist eine stillgelegte landwirtschaftliche Nutzfläche und liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Salzwedel-Diesdorf (LSG0007SAW). Weitere Schutzgebiete werden vom Vorhaben nicht berührt.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG stattge-

funden hat. Nach dieser Prüfung kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben und wird deswegen keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des  
Landesamtes für Geologie und Bergwesen  
Sachsen-Anhalt (LAGB)  
über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung  
Nr. II-A-f-227/92 für das Bewilligungsfeld  
Stegelitz-Dammfeld II**

Gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) wird die Bewilligung gem. § 8 BBergG

Nr.: **II-A-f-227/92**

im Bewilligungsfeld **Stegelitz-Dammfeld II**

für den bergfreien  
Bodenschatz **Quarz- und Spezialsande zur  
Herstellung von Kalksandsteinen,  
Gasbeton und Silika-  
Mörtel**

im Landkreis **Jerichower Land**

auf Antrag vom 18.11.2010 der Firma Xella Deutschland GmbH, Dr. Hammacher-Str. 49 in 47119 Duisburg, aufgehoben.

Alle im Zusammenhang mit dem Gewinnungsrecht ausgestellten Urkunden sowie die Lagerisse werden mit Erlöschen der Bewilligung ungültig.

Die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im LAGB einsehbar.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt die Bewilligung im vollen Umfang.

Landesamt für Geologie und Bergwesen  
Sachsen - Anhalt

Halle, den 30.03.2011

Im Auftrag

  
Rappalber



**Öffentliche Bekanntmachung des  
Landesamtes für Geologie und Bergwesen  
Sachsen - Anhalt (LAGB)  
über die Löschung einer Bergbauberechtigung  
Nr. II-B-g-88/93 für das Bewilligungsfeld  
Bochberg**

Aufgrund der Vollbeendigung durch Löschung im Handelsregister der Rechtsinhaberin, Firma Hentzschel & Kühne Steinmetzbetrieb GbR, Süßenborner Weg 46 in 99441 Kromsdorf, wird die gem. § 8 Bundesberggesetz (BBergG) vom 04.06.1993 erteilte Bewilligung

Nr.: **II-B-g-88/93**  
im Bewilligungsfeld **Bochberg**  
für den bergfreien Bodenschatz **Gesteine zur Herstellung von Werk- und Dekosteinen**  
im Landkreis **Burgenlandkreis, Saalekreis**

im Berechtsamsbuch und in der Berechtsamskarte von Amts wegen gelöscht.

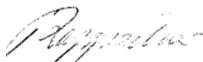
Alle im Zusammenhang mit dem Gewinnungsrecht ausgestellten Urkunden sowie die Lagerisse werden mit Erlöschen der Bewilligung ungültig.

Die Grenzen der gelöschten Bewilligung sind im LAGB einsehbar.

Landesamt für Geologie und Bergwesen  
Sachsen-Anhalt

Halle, den 01.04.2011

Im Auftrag

  
Rappsilber



**Öffentliche Bekanntmachung des  
Landesamtes für Geologie und Bergwesen  
Sachsen-Anhalt (LAGB)  
über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung  
Nr. II-B-f-225/92 für das Bewilligungsfeld  
Heinrichsberg**

Gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) wird die Bewilligung gem. § 8 BBergG

Nr.: **II-B-f-225/92**  
im Bewilligungsfeld **Heinrichsberg**  
für den bergfreien Bodenschatz **Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen**  
im Landkreis **Börde**

auf Antrag vom 14.09.2010 des Rechtsanwaltes Herrn Bernd Wetjen, Alter Markt 1 in 31134 Hildesheim, der mit Beschluss als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Firma Heinrich Luttmann GmbH Beton- und Kieswerke, Ohsener Landstraße 101 in 31789 Hameln bestellt wurde, aufgehoben.

Die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im LAGB einsehbar.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt die Bewilligung in vollem Umfang.

Landesamt für Geologie und Bergwesen  
Sachsen-Anhalt

Halle, den 01.04.2011

Im Auftrag

  
Rappsilber



**Öffentliche Bekanntmachung  
der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses  
für Grundstückswerte beim Landesamt für  
Vermessung und Geoinformation  
- Regionalbereich Altmark -**

Auf der Grundlage des § 199 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2098) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (VO Gut) vom 14. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 131) wird bekanntgegeben, dass gemäß § 196 Abs. 3 BauGB und § 11 VO Gut vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Regionalbereich Altmark des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation zum Stichtag 31.12.2010 Bodenrichtwerte für Baulandflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen in den Landkreisen Stendal, Jerichower Land und Altmarkkreis Salzwedel ermittelt und beschlossen wurden.

Jedermann kann während der üblichen Geschäftszeiten beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Auskünfte aus den Bodenrichtwertkarten in mündlicher und schriftlicher Form oder durch Auszüge aus den Bodenrichtwertkarten für den Regionalbereich Altmark erhalten. Außerdem sind die neuen Bodenrichtwerte für den Regionalbereich Altmark kostenfrei im Internet unter [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) einsehbar.

Stendal, den 23.03.2011

gez. Klaus Schikora  
Vorsitzender des Gutachterausschusses

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Gutachterausschusses für Grundstückswerte  
beim Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation – Regionalbereich Harz-Börde**

Auf der Grundlage des § 199 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (VO Gut) vom 14. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 131) wird bekanntgegeben, dass gemäß § 196 Abs. 3 BauGB und § 11 VO Gut vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Regionalbereich Harz-Börde des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation zum Stichtag 31.12.2010 Bodenrichtwerte für Baulandflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen im Salzlandkreis (außer Bernburg), in den Landkreisen Harz, Börde sowie in der Landeshauptstadt Magdeburg ermittelt und beschlossen wurden.

Jedermann kann während der üblichen Geschäftszeiten beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Auskünfte aus den Bodenrichtwertkarten in mündlicher und schriftlicher Form oder Auszüge aus den Bodenrichtwertkarten für den Regionalbereich Harz-Börde erhalten. Außerdem sind die neuen Bodenrichtwerte für den Regionalbereich Harz-Börde kostenfrei im Internet unter [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) einsehbar.

Magdeburg, 23.03.2011

gez. Maren Liedtke  
stellv. Vorsitzende des Gutachterausschusses

-----

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle  
zu den Beschluss-Nummern  
III/01-2011 und III/02-2011**

**Beschluss-Nr.: III/01-2011**

Die Regionalversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2011.

Aufgrund der §§ 92 bis 94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites BegleitG zur Gemeindegebietsreform vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406) hat die Regionalversammlung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	449.000 €
in der Ausgabe auf	449.000 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	85.000 €
in der Ausgabe auf	85.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.100 € festgesetzt.

**§ 5**

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den Verbandsmitgliedern der Regionalen Planungsgemeinschaft als kommunalem Zweckverband eine allgemeine Umlage nach § 12 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle in Höhe von 0,38 €/Einwohner (Einwohnerstand 31.12.2009) erhoben.

**§ 6**

Es gelten die Haushaltsvermerke gemäß Anlage zur Haushaltssatzung.

Naumburg, den 06.04.2011

gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

**Bekanntmachung**

Die Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2011 wurde durch die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 06.04.2011 beschlossen.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten. Die Haushaltssatzung 2011 wurde dem Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt, Ref. 305 als oberer Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Gemäß § 94, Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) i. d. F. vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14, 18), wird die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2011 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Der Haushaltsplan 2011 liegt zur Einsichtnahme**

**vom 18.04.2011 bis 16.05.2011**

**Montag bis Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und  
13:00 – 15:00 Uhr  
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr**

**in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Willi-Brundert-Straße 4 in 06132 Halle (Saale) aus.**

Naumburg, den 06.04.2010

gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

-----  
**Beschluss-Nr.: III/02-2011**

Die Regionalversammlung beschließt die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle im Zuge des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens zum Entwurf der Ergänzung des REP Harz um den Teilbereich Wippra.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

**Kommunaler Zweckverband Regionale  
Planungsgemeinschaft Halle  
Der Vorsitzende**

**Stellenausschreibung**

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihre Zweckverbandsmitglieder sind als Träger der Regionalplanung die kreisfreie Stadt Halle (Saale), die Landkreise Burgenlandkreis, Saalekreis und der Landkreis Mansfeld-Südharz (Teilbereich Mansfelder Land). Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes hat ihren Dienstsitz in 06132 Halle (Saale), Willi-Brundert-Straße 4; (siehe auch [www.regionale-planung.de/halle/index.htm](http://www.regionale-planung.de/halle/index.htm)).

Wir beabsichtigen zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Planstelle neu zu besetzen:

**Sachbearbeiter/in für Regionalplanung/  
Technische Infrastruktur/Bergbau**

**Ihre Aufgaben sind:**

- Fachliche Zuständigkeit für folgende Aufgabenbereiche in der Regionalplanung
  - technische Infrastruktur (u. a. Verkehrsinfrastruktur, Ver- und Entsorgungsanlagen)
  - Regenerative Energien (u. a. Windenergienutzung)
  - Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung
  - Industrie und Gewerbe
  - Braunkohleplanung
- Mitarbeit in Aufstellungs-, Ergänzungs-, Änderungs- oder Fortschreibungsverfahren zum Regionalen Entwicklungsplan Halle sowie zu Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen (einschl. Umweltprüfungen)
- Durchführung von Zielabweichungs- und Untersuchungsverfahren gemäß Landesplanungsgesetz
- Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie Fachplanungen
- Organisation

**Ihr Anforderungsprofil:**

- abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium (Diplom oder Master) der Fachrichtungen Geografie oder Raumplanung oder eine vergleichbare Ausbildung
- einschlägige Kenntnisse im Raumordnungs- und Landesplanungsrecht sowie Umweltrecht
- Fähigkeit zu eigenverantwortlichem konzeptionellem Arbeiten, ausgeprägte Team-, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, hohe Belastbarkeit und Flexibilität sowie Bereitschaft zu Dienstreisen werden vorausgesetzt
- Berufserfahrungen als Raumplaner oder Regionalplaner sind erwünscht
- Kenntnisse der regionalen Spezifika der Region Halle sind erwünscht
- PC-Kenntnisse zu Standardsoftware sowie Spezialkenntnisse zur Anwendung des Geografischen Informationssystems (ArcView) werden vorausgesetzt
- Führerschein Klasse B und die Nutzung des privaten Pkw für dienstliche Zwecke wird erwünscht

**Wir bieten Ihnen**

ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit einer interessanten und abwechslungsreichen Tätigkeit unter teamorientierten Arbeitsbedingungen und flexiblen Arbeitszeiten. Der Einsatz erfolgt entsprechend den tariflichen Bestimmungen des TVöD in der Entgeltgruppe 10 als Beschäftigter mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Für Rückfragen steht Ihnen die die amtierende Leiterin der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Frau Dr. Kirsch, unter der Telefonnummer 0345 688912230 gern zur Verfügung.

Senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit beglaubigten Zeugniskopien **bis zum 30.04.2011** an:

**Regionale Planungsgemeinschaft Halle  
Geschäftsstelle  
Willi-Brundert-Straße 4  
06132 Halle (Saale)**

Hinweise:

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Eine Kostenerstattung im Bewerbungsverfahren erfolgt nicht. Sofern Sie die Rücksendung Ihrer Unterlagen wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei. Die Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens zurückgesandt. Gleichfalls liegen die Unterlagen in der Geschäftsstelle zur persönlichen Abholung bereit.

gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg  
zum Kriterienkatalog (Teil 1) zur Festlegung von  
VRG/EG-Wind im REP MD  
(Kurzfassung)**

**Hinweis:**

Der Kriterienkatalog (Teil 1) mit Abstandsregelungen zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.

-----

## Kriterienkatalog (Teil 1) mit Abstandsregelungen zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD)

### Erläuterung zum Kriterienkatalog

Die Kriterien bzw. die davon betroffenen Bereiche werden bezüglich des Konfliktmaßes hinsichtlich der Windenergienutzung und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen wie folgt unterteilt in a) bis c):

a) Fläche:	nach Raumordnungs-, Bau- und/oder Fachrecht raumwirksame Fläche (vorhanden bzw. geplant), in deren Bereich die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen mit der betreffenden Raumnutzung nicht vereinbar ist (in der Regel die Tabu-Fläche als Ausschlussbereich selbst)
b) Puffer-/Abstandszone (A):	Ergänzender Ausschlussbereich um die Tabufläche gemäß a), in deren Bereich die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen auf Grund der Störwirkung in der Regel zu erheblichen Konflikten mit der Raumnutzung der Tabufläche führt und folglich für die Windenergienutzung nicht in Betracht kommt.
c) Restriktionszone (R):	Kriteriumsfläche bzw. -zone um a) oder b), in deren Bereich die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen auf Grund der Störwirkung zu erheblichen Konflikten mit der Raumnutzung der Tabufläche führen kann. Das Konfliktmaß ist im jeweiligen Einzelfall zu bestimmen und in die Abwägung zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie einzustellen.

Im Bereich der Raumordnungsplanung besteht wegen des gebietsbezogenen gröberen Beurteilungsrasters angesichts des größeren Planungsmaßstabes ein Typisierungs- und Pauschalisierungsspielraum bei der planerischen Gestaltung, da eine regelmäßige Einzelfallprüfung nicht vorgenommen werden kann. In der Rechtsprechung wird jedoch zunehmend gefordert, bei der Abwägung der Flächen für die Windenergienutzung keine zu starke Pauschalisierung der Ausschluss- und Restriktionskriterien aufkommen zu lassen. Deshalb ist eine Differenzierung bei der Anwendung der Kriterien geboten.

In begründeten Einzelfällen kann im Rahmen der Abwägung von den Werten des Kriterienkataloges abgewichen werden.

Die Auswahl der Gebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt mit Hilfe des Kriterienkataloges im Rahmen der Plan-UP, um eine Straffung des Planungsprozesses zu erzielen. Deshalb werden die Kriterien den einzelnen Schutzgütern zugeordnet und die Auswirkungen der geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie auf die Schutzgüter zusammen mit FFH-Vorabschätzungen und artenschutzrechtlicher Vorprüfung ermittelt.

Die Kriterien, vor allem für die Ausschlussbereiche, bedürfen einer Begründung, diese erfolgt im Kriterienkatalog.

Der vorliegende Kriterienkatalog mit den enthaltenen Abstandsregelungen stellt ein Mittel der gebotenen Abwägung im Aufstellungsverfahren zum REP MD dar. Lt. Erlass der obersten Landesplanungsbehörde vom 24.05.2004 erfahren solche Abstandsregelungen trotz Beschlusses der Regionalversammlung und öffentlicher Bekanntmachung keine unmittelbare Rechtswirkung. Um jedoch die Abwägung für die Öffentlichkeit transparent und nachvollziehbar zu gestalten, wird der Kriterienkatalog, zumindest in zusammengefasster Form, öffentlich bekannt gemacht.

Nummer	Kriterium	Verwendete Grundlagen	Beschluss der Regionalversammlung vom 25.03.2011		
1	Dörfli. und städt. Siedlungen (Wohnbebauung), Campingplätze, landschaftsbezogene Freizeiteinrichtungen	<b>ATKIS 2010/ROK_Okt_2010/LAU_Dez_2009</b> „Wohngebäude (allgemein)“, aus der Häuserdatenbank (ATKIS), welche zur Ortslage (2101) gehören oder sich gem. ROK-Daten in einem geplanten oder genehmigten B-Plan (s. ROK) befinden Freizeitanlage (2202) Campingplätze (2228)	<b>Fläche tabu</b>	Abstandszone (A): 1000 m	
				Restriktionszone (R): 300 m	
1 a	Kur- und Klinikgebiete, Reine Wohngebiete (B-Planfestsetzung)	<b>ATKIS 2010/ROK_Okt_2010/LAU_Dez_2009</b> Wohngebäude „Gesundheit und Soziales“ und „Krankenhaus“ aus der Häuserdatenbank (ATKIS), Wohngebäude aus der Häuserdatenbank in Reinen Wohngebieten, ergänzt durch Reine Wohngebiete nach Aussagen bzw. B-Plan der Gemeinden als Zulieferung durch Gemeinden	<b>Fläche tabu</b>	Abstandszone (A): 1300 m	
				Restriktionszone (R): 300 m	
2	Wohnbebauung im Außenbereich	<b>ATKIS 2010/ROK_Okt_2010/LAU_Dez_2009</b> „Wohngebäude (allgemein)“ aus der Häuserdatenbank (ATKIS), welche nicht zur Ortslage (2101) gehören und sich gem. ROK-Daten nicht in einem geplanten oder genehmigten B-Plan (s. ROK) befinden	<b>Fläche tabu</b>	Abstandszone (A): 500 m	
3	Bundesautobahnen, Straßen, Schienenwege	<b>ATKIS 2010/ROK_Okt_2010/LAU_Dez_2009</b> Bundesautobahnen (3101-1301) Bundesstraßen (3101-1303) Landesstraßen (3101-1305) Kreisstraßen (3101-1306) Schienenbahn (3201) Bahnstrecke (3205) Kanal (Schifffahrt) (5102) ROK/Schienenverkehr/Bahnstrecke (lpl. Abstimmung) Wasserwirtschaft (5103)	<b>Fläche tabu</b>	Abstandszone (A): 200 m ab Fahrbahnrand	
				Restriktionszone (R):	

Nummer	Kriterium	Verwendete Grundlagen	Beschluss der Regionalversammlung vom 25.03.2011		
			Fläche tabu	Abstandszone (A):	
4	Hochwasserschutz/ Deichvorland (Vorranggebiete für Hochwasserschutz, Überschwemmungsgebiete, einschließlich Deich)	ATKIS 2010/ROK_Okt_2010/LAU_Dez_2009 ROK/Wasserbau/Überschwemmungsgebiet	Fläche tabu	Abstandszone (A): 100 m vom Deichfuß	
5	Oberflächengewässer (Fließgewässer 1. Ordnung, stehende Gewässer > 1ha)	ATKIS 2010/ROK_Okt_2010/LAU_Dez_2009 Binnensee, Stausee, Teich > 1ha* (5112) Talsperren (5302), Gewässer 1. Ordnung (5101)  *1 ha in Anlehnung an § 61 BNatSchG	Fläche tabu	Abstandszone (A): 100 m  Restriktionszone (R): +400 m Einzelfallprüfung	Uferbereich, direktes Umfeld wie Weichholzaue, Feuchtgrünland sowie sonstige Gehölzstrukturen
6	Flughafen, Landeplatz, Segelflugplatz, Modellfluggelände	Angaben der Oberen Luftfahrtbehörde ROK	Fläche tabu	Abstandszone (A): In Abstimmung mit der oberen Luftfahrtbehörde  Restriktionszone (R): Bauschutzbereich	
7	Militärisch genutzte Flächen und Vorranggebiete für militärische Nutzung	ATKIS 2010/ROK_Okt_2010/LAU_Dez_2009 Vorhandene militärisch genutzte Flächen (ROK/Sonstige Infrastruktur/Sperrgebiet (militärische Schutzbereiche)) Flächen aus dem REP MD 2006, soweit noch genutzt	Fläche tabu	Abstandszone (A): -  Restriktionszone (R): In Abstimmung mit Wehrbereichsverwaltung soweit erforderlich	

Nummer	Kriterium	Verwendete Grundlagen	Beschluss der Regionalversammlung vom 25.03.2011		
			Fläche	tabu	
8	Naturschutzgebiete (NSG), EG Vogelschutzgebiete (EU SPA), internationale Vogelschutzgebiete (IBA),	ATKIS 2010/ROK_Okt_2010/LAU_Dez_2009 ROK/Schutzgebiete LAU/NATURA 2000-Gebiete/Europäische Vo- gelschutzgebiete (Stand: Dezember 2009);	Fläche	tabu	Abstandszone (A): 1000m
					Restriktionszone (R): + 5000m Einzelfallprüfung nach „Helgoland-Liste“
8a	Gebiete zum Schutz der Großtrappen	Landkreise Großtrappenschongebiete K/GIS/GIS –Daten /Schutzgebiete_Natur_und Landschaft/Großtrappenschongebiete	Fläche	tabu	Abstandszone (A): 200 m
					Restriktionszone (R): + 800 m Einzelfallprüfung
9	Naturdenkmale (ND), Gesetzlich geschützte Biotope (GGB) und ge- schützte Landschaftsbestandteile (GLB)	LAU/Schutzgebiete/flächenhafte Naturdenkmale (Stand: Dezember 2009) LAU/Schutzgebiete/geschützte Landschaftsbe- standteile (Stand: Dezember 2009) LAU/BTNT bzw. SelBio (Stand: 2005)	Fläche	tabu	Abstandszone (A): -
					Restriktionszone (R): 200m Einzelfallprüfung
10	Landschaftsschutzgebiete (LSG) Gebiete sowohl festgesetzt als auch im Verfah- ren oder einstweilig gesichert	LAU/Schutzgebiete	Fläche	tabu	Abstandszone (A): 1000m
					Restriktionszone (R): -

Nummer	Kriterium	Verwendete Grundlagen	Beschluss der Regionalversammlung vom 25.03.2011		
			Fläche tabu	Abstandszone (A): -	
10a	Biosphärenreservate (BR), Naturparke (NP)	ATKIS 2010/ROK_Okt_2010/LAU_Dez_2009 LAU Schutzgebiete	Fläche tabu	Abstandszone (A): -	
				Restriktionszone (R): Einzelfallprüfung	
11	Schutzgebiete nach FFH-Richtlinie	LAU/NATURA 2000-Gebiete/FFH- Vorschlagsgebiete LAU (Stand: Dezember 2009) LAU Schutzgebiete	Fläche tabu	Abstandszone (A): -	
				Restriktionszone (R): Einzelfallprüfung	
12	Wasserschutzgebiete	ROKWasser/Abwasser/WSG Bestand	Fläche tabu (Zone I, II)	Abstandszone (A):	
				Restriktionszone (R): Zone III	
13	Wald gemäß § 2 BWaldG (≥ 2ha)	Wald/Forst (4107)	Fläche tabu	Abstandszone (A): -	
				Restriktionszone (R): 200 m	

Nummer	Kriterium	Verwendete Grundlagen	Beschluss der Regionalversammlung vom 25.03.2011		
14	Abstände zwischen den Eignungsgebieten bzw. Windparks mit jeweils $\geq 3$ WEA			Abstandszone (A): 5.000 m	
				Restriktionszone (R): 10.000m	
15	Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen, Wasser-, Gas-, Produktenleitungen		Fläche tabu	Abstandszone (A):	nach rechtlichen Regelungen oder technischen Standards
				Restriktionszone (R):	
16	Mindestgröße der Eignungs-/Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie		Fläche $\geq 15$ ha	mind. 3 WEA = Windpark	

Dies ist die Kurzfassung der Anlage 2 zum Beschluss der Regionalversammlung Nr. RV01/2011 vom 25.03.2011 zum Kriterienkatalog zur Festlegung von VRG/EG-Wind im REP MD (Teil 1). Die Langfassung können Sie im Internet unter [www.regionmagdeburg.de/Regionale Planungsgemeinschaft/Neuaufstellung](http://www.regionmagdeburg.de/Regionale%20Planungsgemeinschaft/Neuaufstellung) herunterladen.

## Kriterienkatalog (Teil 1) mit Abstandsregelungen zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD)

### Erläuterung zum Kriterienkatalog

Die Kriterien bzw. die davon betroffenen Bereiche werden bezüglich des Konfliktmaßes hinsichtlich der Windenergienutzung und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen wie folgt unterteilt in a) bis c):

a) Fläche:	nach Raumordnungs-, Bau- und/oder Fachrecht raumwirksame Fläche (vorhanden bzw. geplant), in deren Bereich die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen mit der betreffenden Raumnutzung nicht vereinbar ist (in der Regel die Tabu-Fläche als Ausschlussbereich selbst)
b) Puffer-/Abstandszone (A):	Ergänzender Ausschlussbereich um die Tabufläche gemäß a), in deren Bereich die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen auf Grund der Störwirkung in der Regel zu erheblichen Konflikten mit der Raumnutzung der Tabufläche führt und folglich für die Windenergienutzung nicht in Betracht kommt.
c) Restriktionszone (R):	Kriteriumsfläche bzw. -zone um a) oder b), in deren Bereich die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen auf Grund der Störwirkung zu erheblichen Konflikten mit der Raumnutzung der Tabufläche führen kann. Das Konfliktmaß ist im jeweiligen Einzelfall zu bestimmen und in die Abwägung zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie einzustellen.

Im Bereich der Raumordnungsplanung besteht wegen des gebietsbezogenen gröberen Beurteilungsrasters angesichts des größeren Planungsmaßstabes ein Typisierungs- und Pauschalisierungsspielraum bei der planerischen Gestaltung, da eine regelmäßige Einzelfallprüfung nicht vorgenommen werden kann. In der Rechtsprechung wird jedoch zunehmend gefordert, bei der Abwägung der Flächen für die Windenergienutzung keine zu starke Pauschalisierung der Ausschluss- und Restriktionskriterien aufkommen zu lassen. Deshalb ist eine Differenzierung bei der Anwendung der Kriterien geboten.

In begründeten Einzelfällen kann im Rahmen der Abwägung von den Werten des Kriterienkataloges abgewichen werden.

Die Auswahl der Gebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt mit Hilfe des Kriterienkataloges im Rahmen der Plan-UP, um eine Straffung des Planungsprozesses zu erzielen. Deshalb werden die Kriterien den einzelnen Schutzgütern zugeordnet und die Auswirkungen der geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie auf die Schutzgüter zusammen mit FFH-Vorabschätzungen und artenschutzrechtlicher Vorprüfung ermittelt.

Die Kriterien, vor allem für die Ausschlussbereiche, bedürfen einer Begründung, diese erfolgt im Kriterienkatalog.

Der vorliegende Kriterienkatalog mit den enthaltenen Abstandsregelungen stellt ein Mittel der gebotenen Abwägung im Aufstellungsverfahren zum REP MD dar. Lt. Erlass der obersten Landesplanungsbehörde vom 24.05.2004 erfahren solche Abstandsregelungen trotz Beschlusses der Regionalversammlung und öffentlicher Bekanntmachung keine unmittelbare Rechtswirkung. Um jedoch die Abwägung für die Öffentlichkeit transparent und nachvollziehbar zu gestalten, wird der Kriterienkatalog, zumindest in zusammengefasster Form, öffentlich bekannt gemacht.

Nummer	Kriterium	Verwendete Grundlagen	Beschluss der Regionalversammlung vom 25.03.2011		
1	Dörfli. und städt. Siedlungen (Wohnbebauung), Campingplätze, landschaftsbezogene Freizeiteinrichtungen	<b>ATKIS 2010/ROK_Okt_2010/LAU_Dez_2009</b> „Wohngebäude (allgemein)“, aus der Häuserdatenbank (ATKIS), welche zur Ortslage (2101) gehören oder sich gem. ROK-Daten in einem geplanten oder genehmigten B-Plan (s. ROK) befinden Freizeitanlage (2202) Campingplätze (2228)	<b>Fläche tabu</b>	Abstandszone (A): 1000 m	
				Restriktionszone (R): 300 m	
1 a	Kur- und Klinikgebiete, Reine Wohngebiete (B-Planfestsetzung)	<b>ATKIS 2010/ROK_Okt_2010/LAU_Dez_2009</b> Wohngebäude „Gesundheit und Soziales“ und „Krankenhaus“ aus der Häuserdatenbank (ATKIS), Wohngebäude aus der Häuserdatenbank in Reinen Wohngebieten, ergänzt durch Reine Wohngebiete nach Aussagen bzw. B-Plan der Gemeinden als Zulieferung durch Gemeinden	<b>Fläche tabu</b>	Abstandszone (A): 1300 m	
				Restriktionszone (R): 300 m	
2	Wohnbebauung im Außenbereich	<b>ATKIS 2010/ROK_Okt_2010/LAU_Dez_2009</b> „Wohngebäude (allgemein)“ aus der Häuserdatenbank (ATKIS), welche nicht zur Ortslage (2101) gehören und sich gem. ROK-Daten nicht in einem geplanten oder genehmigten B-Plan (s. ROK) befinden	<b>Fläche tabu</b>	Abstandszone (A): 500 m	
3	Bundesautobahnen, Straßen, Schienenwege	<b>ATKIS 2010/ROK_Okt_2010/LAU_Dez_2009</b> Bundesautobahnen (3101-1301) Bundesstraßen (3101-1303) Landesstraßen (3101-1305) Kreisstraßen (3101-1306) Schienenbahn (3201) Bahnstrecke (3205) Kanal (Schifffahrt) (5102) ROK/Schienenverkehr/Bahnstrecke (lpl. Abstimmung) Wasserwirtschaft (5103)	<b>Fläche tabu</b>	Abstandszone (A): 200 m ab Fahrbahnrand	
				Restriktionszone (R):	

Nummer	Kriterium	Verwendete Grundlagen	Beschluss der Regionalversammlung vom 25.03.2011		
			Fläche tabu	Abstandszone (A):	
4	Hochwasserschutz/ Deichvorland (Vorranggebiete für Hochwasserschutz, Überschwemmungsgebiete, einschließlich Deich)	ATKIS 2010/ROK_Okt_2010/LAU_Dez_2009 ROK/Wasserbau/Überschwemmungsgebiet	Fläche tabu	Abstandszone (A): 100 m vom Deichfuß	
5	Oberflächengewässer (Fließgewässer 1. Ordnung, stehende Gewässer > 1ha)	ATKIS 2010/ROK_Okt_2010/LAU_Dez_2009 Binnensee, Stausee, Teich > 1ha* (5112) Talsperren (5302), Gewässer 1. Ordnung (5101)  *1 ha in Anlehnung an § 61 BNatSchG	Fläche tabu	Abstandszone (A): 100 m  Restriktionszone (R): +400 m Einzelfallprüfung	Uferbereich, direktes Umfeld wie Weichholzaue, Feuchtgrünland sowie sonstige Gehölzstrukturen
6	Flughafen, Landeplatz, Segelflugplatz, Modellfluggelände	Angaben der Oberen Luftfahrtbehörde ROK	Fläche tabu	Abstandszone (A): In Abstimmung mit der oberen Luftfahrtbehörde  Restriktionszone (R): Bauschutzbereich	
7	Militärisch genutzte Flächen und Vorranggebiete für militärische Nutzung	ATKIS 2010/ROK_Okt_2010/LAU_Dez_2009 Vorhandene militärisch genutzte Flächen (ROK/Sonstige Infrastruktur/Sperrgebiet (militärische Schutzbereiche)) Flächen aus dem REP MD 2006, soweit noch genutzt	Fläche tabu	Abstandszone (A): -  Restriktionszone (R): In Abstimmung mit Wehrbereichsverwaltung soweit erforderlich	

Nummer	Kriterium	Verwendete Grundlagen	Beschluss der Regionalversammlung vom 25.03.2011		
			Fläche	tabu	
8	Naturschutzgebiete (NSG), EG Vogelschutzgebiete (EU SPA), internationale Vogelschutzgebiete (IBA),	ATKIS 2010/ROK_Okt_2010/LAU_Dez_2009 ROK/Schutzgebiete LAU/NATURA 2000-Gebiete/Europäische Vo- gelschutzgebiete (Stand: Dezember 2009);	Fläche	tabu	Abstandszone (A): 1000m
					Restriktionszone (R): + 5000m Einzelfallprüfung nach „Helgoland-Liste“
8a	Gebiete zum Schutz der Großtrappen	Landkreise Großtrappenschongebiete K/GIS/GIS –Daten /Schutzgebiete_Natur_und Landschaft/Großtrappenschongebiete	Fläche	tabu	Abstandszone (A): 200 m
					Restriktionszone (R): + 800 m Einzelfallprüfung
9	Naturdenkmale (ND), Gesetzlich geschützte Biotope (GGB) und ge- schützte Landschaftsbestandteile (GLB)	LAU/Schutzgebiete/flächenhafte Naturdenkmale (Stand: Dezember 2009) LAU/Schutzgebiete/geschützte Landschaftsbe- standteile (Stand: Dezember 2009) LAU/BTNT bzw. SelBio (Stand: 2005)	Fläche	tabu	Abstandszone (A): -
					Restriktionszone (R): 200m Einzelfallprüfung
10	Landschaftsschutzgebiete (LSG) Gebiete sowohl festgesetzt als auch im Verfah- ren oder einstweilig gesichert	LAU/Schutzgebiete	Fläche	tabu	Abstandszone (A): 1000m
					Restriktionszone (R): -

Nummer	Kriterium	Verwendete Grundlagen	Beschluss der Regionalversammlung vom 25.03.2011		
			Fläche tabu	Abstandszone (A): -	
10a	Biosphärenreservate (BR), Naturparke (NP)	ATKIS 2010/ROK_Okt_2010/LAU_Dez_2009 LAU Schutzgebiete	Fläche tabu	Abstandszone (A): -	
				Restriktionszone (R): Einzelfallprüfung	
11	Schutzgebiete nach FFH-Richtlinie	LAU/NATURA 2000-Gebiete/FFH- Vorschlagsgebiete LAU (Stand: Dezember 2009) LAU Schutzgebiete	Fläche tabu	Abstandszone (A): -	
				Restriktionszone (R): Einzelfallprüfung	
12	Wasserschutzgebiete	ROKWasser/Abwasser/WSG Bestand	Fläche tabu (Zone I, II)	Abstandszone (A):	
				Restriktionszone (R): Zone III	
13	Wald gemäß § 2 BWaldG (≥ 2ha)	Wald/Forst (4107)	Fläche tabu	Abstandszone (A): -	
				Restriktionszone (R): 200 m	

Nummer	Kriterium	Verwendete Grundlagen	Beschluss der Regionalversammlung vom 25.03.2011		
14	Abstände zwischen den Eignungsgebieten bzw. Windparks mit jeweils $\geq 3$ WEA			Abstandszone (A): 5.000 m	
				Restriktionszone (R): 10.000m	
15	Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen, Wasser-, Gas-, Produktenleitungen		Fläche tabu	Abstandszone (A):	nach rechtlichen Regelungen oder technischen Standards
				Restriktionszone (R):	
16	Mindestgröße der Eignungs-/Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie		Fläche $\geq 15$ ha	mind. 3 WEA = Windpark	

Dies ist die Kurzfassung der Anlage 2 zum Beschluss der Regionalversammlung Nr. RV01/2011 vom 25.03.2011 zum Kriterienkatalog zur Festlegung von VRG/EG-Wind im REP MD (Teil 1). Die Langfassung können Sie im Internet unter [www.regionmagdeburg.de](http://www.regionmagdeburg.de)/Regionale Planungsgemeinschaft/Neuaufstellung herunterladen.